

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 14 (1863)
Heft: 1

Vorwort: An die Leser
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des Schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von C. Landolt & Jb. Kopp.

Monat Januar.

1863.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füßli & Cie. in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

An die Leser.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen, Organ des Schweizerischen Forstvereines, wird auch im neuen Jahr in gleicher Weise und unter der gleichen Redaktion erscheinen, wie in den beiden letzten Jahren. Die Redaktion hofft, dieselbe werde ihre Aufgabe, bestehend im Austausch forstlicher Beobachtungen und Erfahrungen und in der Verbreitung forstlicher Kenntnisse im Allgemeinen, in Zukunft besser zu erfüllen in Stande sein als bisher, weil mit Sicherheit erwartet werden darf, daß die Zahl der Mitarbeiter einen bedeutenden Zuwachs erhalten werde. Der Forstverein hat nämlich in seiner Versammlung in Winterthur für die Mehrzahl der Kantone Berichterstatter bestellt und an dieselben die Einladung ergehen lassen, der Redaktion die auf das Forstwesen Einfluß übenden Neuerungen, sowie die interessanten Erscheinungen auf dem Gebiete der Forstwirthschaft einzuberichten und ihr das vorhandene statistische Material mitzutheilen. Die Redaktion soll dadurch in den Stand gesetzt werden, die Leser der Zeitschrift mit den Veränderungen im schweizerischen Forstwesen bekannt zu machen und denselben allmählig ein möglichst getreues Bild unserer sehr mannigfaltigen forstlichen Zustände vorzuführen.

Es versteht sich von selbst, daß daneben die rein wirthschaftlichen Fragen, namentlich die Verjüngung, Pflege und Benutzung der Wälder,

volle Berücksichtigung finden müssen, und daß Einsendungen in dieser Richtung jederzeit um so willkommener sein werden, als bei uns der außerordentlichen Verschiedenheit der klimatischen und Bodenverhältnisse wegen in den wirthschaftlichen Operationen die größte Mannigfaltigkeit besteht und bestehen muß.

Je mehr unserer Leser zu Mitarbeitern werden, desto vollständiger wird der Zweck erreicht; wir beginnen daher die Arbeiten für das neue Jahr mit dem Wunsche, daß wir nie mehr zu Klagen über Mangel an Einsendungen veranlaßt sein mögen.

Die Redaktion.

Forstliche Situation im Kanton Luzern.

Als unlängst im Kanton Aargau das Volk mit überwiegender Mehrheit seine Repräsentanten abberufen hat, fand man unter den Gründen, die diese politische Bewegung vorzugsweise veranlaßt haben sollen, auch das neue Forstgesetz aufgezählt. Wirklich waren wir hier oben geneigt, zu glauben, das mißbeliebige Kontrollenwesen und ein zu diktatorisches Behandeln der Gemeindebehörden dürfte dasselbe bald in einem bedenklichen Maße verhaßt machen. Damals lobten wir uns wieder die einfache, leidliche Praxis, die wir von Anbeginn beim Vollzug unserer Forstgesetze beobachteten, obschon wir vorher oft bedauert haben, daß es unsere Verhältnisse nicht erlauben, mit jener Raschheit und Kraft in's Rad des forstlichen Fortschrittes einzugreifen, wie es z. B. in den Kantonen Aargau, Zürich, Waadt u. A. zu geschehen pflegt.

Wir finden nämlich bei uns von 76,000 Tucharten Gesamtwaldfläche mehr als drei Biertheile im Besitze der Privaten, wovon nahezu die Hälfte in abgelegenen Gebirgsgegenden, in denen die Holzabfuhr wenigstens nicht mehr per Wagen stattfinden kann, gelegen ist. Mit der Waldwirthschaft sowie mit dem Fleiß, der Einsicht und der Opferwilligkeit der Bewohner steht es hier, wie fast überall in ziemlich stark bewohnten Gebirgsgegenden. Wir weisen einfach auf den Bericht über die schweizerischen Hochgebirgswaldungen hin. Zudem enthalten diese Gebirge so zu sagen gar keine Waldungen, die hinsichtlich der Wirthschaft unter direkter Staatsaufsicht stehen. Die maßlosen Uebelstände, die solche Verhältnisse im Gefolge haben, reduzieren sich freilich für die im Flachlande liegende Hälfte bis